

RS UVS Kärnten 1993/10/07 KUVS-K2-1227/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

Rechtssatz

Die Aufforderung zur Vornahme des Alkotests ist auch dann gesetzmäßig, wenn zwar das Sicherheitsorgan das relevante Verhalten - vorliegend das Lenken eines Fahrzeuges - nicht selbst wahrgenommen hat, aber der Beweis erbracht wird, daß der Beschuldigte vor erfolgter Aufforderung ein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at